

Fall 12:

Bei einem belgischen Ehepaar sind beide Partner berufstätig, weshalb sie es vorziehen, ihr 3-jähriges Kind zur Großmutter zu geben, bei der es fortan leben soll.

Die beiden Ehepartner haben ihren Aufenthalt in Aachen, während die Großmutter und dann auch ihr Enkel in Lüttich / Belgien leben. Alle beteiligten Personen haben ausschließlich die belgische Staatsangehörigkeit.

Nach einiger Zeit beantragt die Mutter beim FamG Aachen die Scheidung und die Sorgerechtsübertragung.

- 1.) Ist das FamG Aachen für beide Entscheidungen zuständig?
- 2.) Welches Recht ist nach deutschem IPR auf die Sorgerechtsentscheidung anwendbar?

*Anmerkung:*

Das belgische IPR knüpft für die Bestimmung des Eltern - Kind - Statuts an die Staatsangehörigkeit des Kindes an. Bitte gehen Sie bitte außerdem davon aus, daß das belgische Sachrecht den Regelungen des BGB entspricht.

Weiterhin ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des Art. 3 II lit b. Brüssel II – VO (Ehe-VO) gegeben sind.

Fundstelle:

Puskajler, Das internationale Scheidungs –und Sorgerecht nach Inkrafttreten der Brüssel II – Verordnung, IPRax 2001, 81 ff (82).